

Beschlussvorlage  
253/2022

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Gremium:</b>	<b>Art der Sitzung:</b>	
07.11.2022	Kreisausschuss	öffentlich	entscheidend

**Tagesordnung:**

L 514 - Abstufung einer Landesstraße zur Kreisstraße

**Beschlussvorschlag:**

Der Abstufung der L 514 zwischen L 499/ Breitenstein über Sankt Martin zur L 512/ Edenkoben zur Kreisstraßen wird zugestimmt.

**Finanzielle Auswirkung:**       Ja     Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 20.09.2022

Hans-Ulrich Ihlenfeld  
Landrat

Aufgrund einer Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes erfolgte eine Überprüfung des Landesstraßennetzes durch den LBM.

Laut LBM genügt die Landesstraße L 514 hiernach nicht mehr den Kriterien zur Einstufung als Landesstraßen (fehlende raumordnerische Funktion für den landesweiten Durchgangsverkehr). Die Landesstraße dient vorwiegend dem touristischen Verkehr im Landkreis Bad Dürkheim. Daher strebt der LBM gemäß § 38 Abs 1. i. V. m. § 3 Ziffer 2 LStrG eine Abstufung zur Kreisstraße an, um die Verbindungsfunktion zu erhalten.

Die L 514 verläuft zwischen der L 499 bei Breitenstein über Sankt Martin zur L 512 bei Edenkoben (Totenkopfstraße). Somit ist ebenfalls der Landkreis SÜW beteiligt. Die Betroffenheit des Landkreises ist hier nur marginal (Streckenabschnitt ca. 500 m). Dieser Abschnitt befindet sich in einem verkehrsgerechten Zustand, sodass es hier lediglich zu einer Entschädigungszahlung kommt.

Da der weitaus größere Abschnitt dem Landkreis SÜW zuzurechnen ist, hängt der weitere Verlauf bzw. der effektive Abschluss einer Vereinbarung vom Landkreis SÜW ab.

Sind die beteiligten Träger der Straßenbaulast über die Umstufung einig, verfügt der neue Träger der Straßenbaulast die Umstufung, andernfalls die für den neuen Träger der Straßenbaulast zuständige Straßenaufsichtsbehörde (§ 38 Abs. 2 LStrG). Eine Umstufung ist somit unumgänglich.

Die Verwaltung schlägt vor, der Umstufung zuzustimmen.